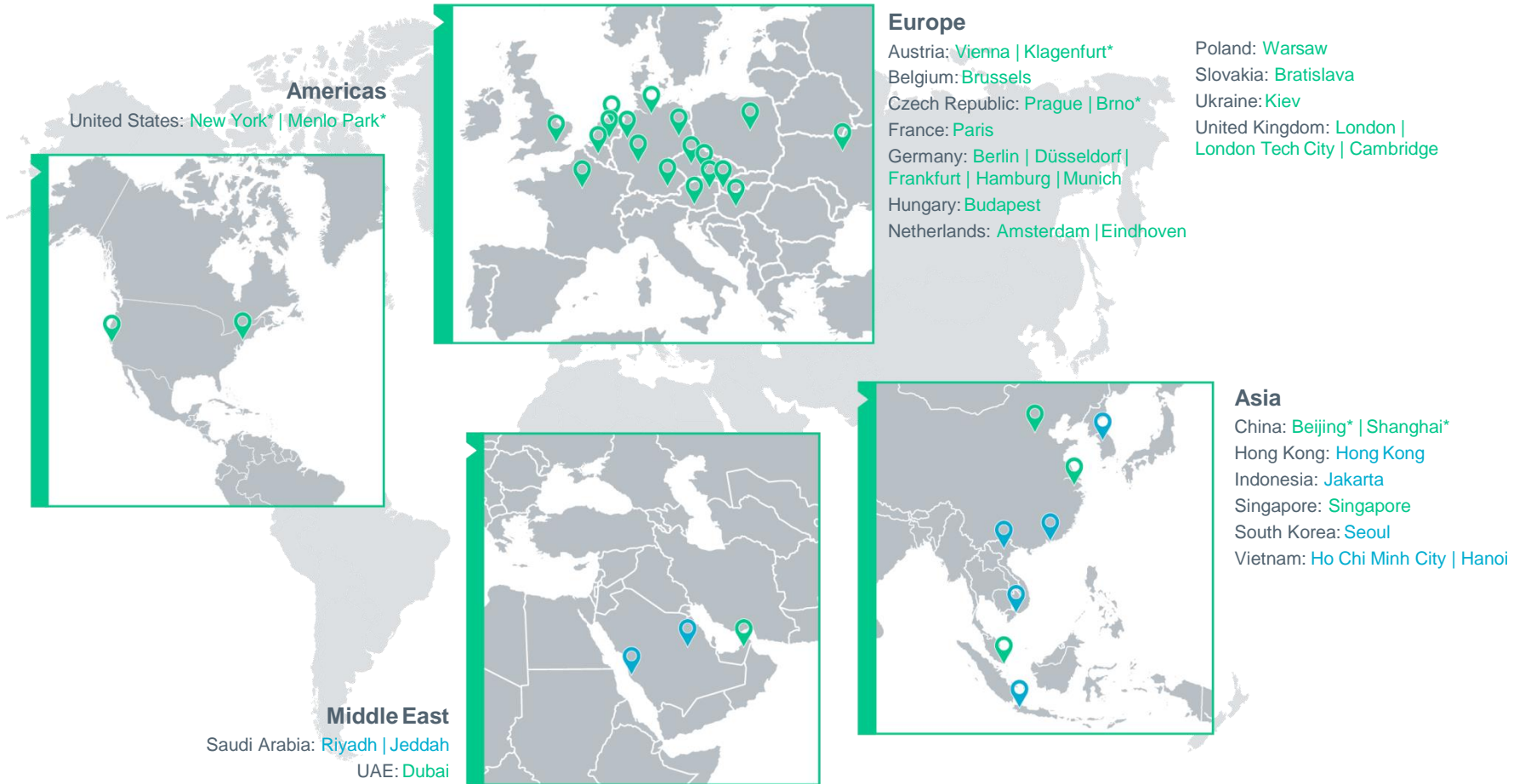


Aktuelle Reform des ungarischen BGB

Geschäftsführerhaftung und Kreditsicherheiten

Torsten Braner
28. September 2016





Taylor Wessing locations: 📍 Office 📍 Associated firm *Representative office

Taylor Wessing's international offices offer clients integrated international solutions, but are established as distinct legal entities registered as separate law practices in their jurisdictions. For further information about our offices and the regulatory regimes that apply to them, please refer to www.taylorwessing.com and www.rhtlawtaylorwessing.com.

Inhalt

1) Hintergrund der jetzigen Reform

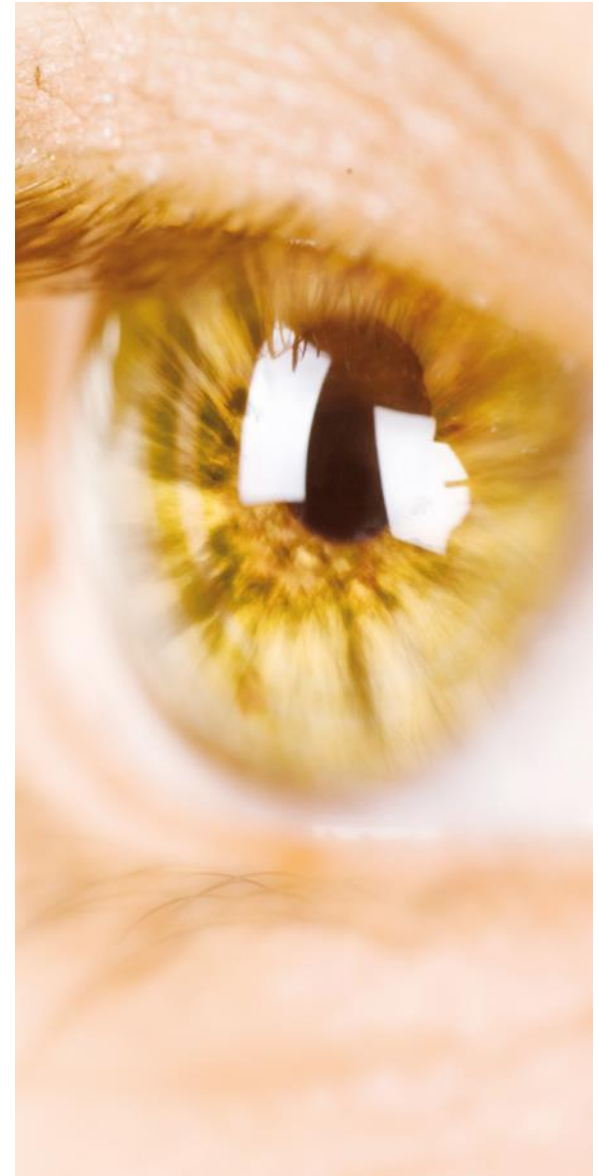
- Neues BGB zum 15. März 2014
- Praxisprobleme
- Modifizierungen bei Einzelfragen

2) Änderungen bei der Geschäftsführerhaftung

- Im Innenverhältnis (Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft)
- Im Außenverhältnis (Geschäftsführer gegenüber Dritten)

3) Änderungen im Bereich der Kreditsicherheiten

- Fiduziarische Kreditsicherheiten
- Vertragsübertragungen
- Selbständige Grundpfandrechte
- Sicherheitentreuhänder



Hintergrund der jetzigen Reform

- > Neukodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum 15. März 2014
- > Reaktionen der Praxis
 - Auslegungsprobleme
 - Rechtsunsicherheit
 - Streichung bewährter Gestaltungen und Untauglichkeit neuer Modelle
- > Konsultationen, Anpassung des BGB



Im Innenverhältnis

Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft - seit März 2014

- > § 3:24 Ptk. - Der leitende Amtsträger haftet der juristischen Person gegenüber für die der juristischen Person im Zuge seiner leitenden Tätigkeit verursachten Schäden **nach den Regeln der vertraglichen Schadensersatzhaftung**.
- > Im Gegensatz zur früheren Rechtslage (Haftung für Fahrlässigkeit und Vorsatz) gilt damit jetzt:
 - § 6:142 Ptk. - Die Person, die der anderen Partei mit der **Vertragsverletzung** einen Schaden verursacht, muss diesen erstatten. Die Person wird von der Haftung **befreit**, wenn sie nachweist, dass die Vertragsverletzung durch einen **außerhalb ihrer Kontrolle fallenden und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umstand** verursacht wurde und nicht zu **erwarten** war, dass sie den Umstand vermeidet oder den Schaden abwendet.
- > Entscheidende Punkte:
 - Verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung
 - Möglichkeit der Befreiung, dabei **Beweislast des Geschäftsführers** hinsichtlich der ausschlaggebenden Umstände
 - Was fällt außerhalb seiner Kontrolle?
 - Welcher Zeitpunkt ist für die Vorhersehbarkeit ausschlaggebend?
 - **Aber: Beweislast der Gesellschaft**, dass Folgeschäden, z.B. entgangener Gewinn, für den Geschäftsführer vorhersehbar waren, § 6:143 Ptk.

Im Außenverhältnis

Geschäftsführer gegenüber Dritten

> **Bisherige** Regelung:

§ 6:541 Ptk. - Verursacht der leitende Amtsträger einer juristischen Person im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis einem Dritten einen Schaden, haften der leitende Amtsträger und die juristische Person gesamtschuldnerisch gegenüber dem Geschädigten.

> Auslegungsprobleme:

Was bedeutet „im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis“?

Haftung mit vollem Vermögen auch bei Vertragsverletzungen?

Oder nur dann, falls der GF nicht in Vertretung der Gesellschaft handelt?

> **Neue** Regelung ab dem 1. Juli 2016:

- Abschaffung des § 6:541 Ptk. und
- Einführung eines neuen Haftungstatbestands in § 3:24 Abs. (2) Ptk.

„Für Schäden, die der leitende Amtsträger in Ausübung seiner Funktion Dritten verursacht, haftet die juristische Person. Der leitende Amtsträger haftet gesamtschuldnerisch mit der juristischen Person, **wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht hat.**“

Was ändert sich konkret für Geschäftsführer?

- > Zum einen: Klarstellung der Zurechnung des Handelns des Geschäftsführers zur Gesellschaft
- > Zum anderen: neuer Auslegungsbedarf wegen weiter Formulierung der neuen Klausel: Gesamtschuldnerische Haftung gilt bei jeder **vorsätzlichen Verursachung eines Schadens, sei es im Rahmen eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und einem Vertragspartner oder auch im außervertraglichen Bereich**, z.B. Umweltdelikte, Verkehrssicherungspflichten.
- > Fälle bedingten Vorsatzes / Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit
- > Gesetzesbegründung: Kodifizierung der bestehenden Rechtsprechung. Dabei handelte es sich allerdings meist um Fälle des Missbrauchs der beschränkten Haftungsform, Betreiben der Gesellschaft zur Schädigung Dritter, z.B. Pyramidenspiele.
Konsequenz: Einschränkende Auslegung?
- > Positiv für Geschäftsführer: **Beweislast des Geschädigten**, dass der Geschäftsführer vorsätzlich gehandelt hat.
- > Prüfung bestehender GF-Haftpflichtversicherungen und im Einzelfall Einholung eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts zu empfehlen.
- > **Praxisrelevanz? Siehe Auseinandersetzung Volkswagen ./ Prevent**

Fiduziarische Kreditsicherheiten

- > 15. März 2014:
Nichtigkeit von Kaufoptionen, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung zur Besicherung von Kreditverbindlichkeiten, Ausschließlichkeit des Pfandsicherheitensystems
- > Seit 1. Juli 2016:
Wieder zulässig für alle Kreditnehmer, die keine Verbraucher sind.
- > Allerdings:
 - Keine Eintragungsfähigkeit im Register der Kreditsicherheiten
 - Ungesicherte Gläubigerposition im Falle eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des Schuldners

Daher: Parallele Besicherung durch Pfandrecht ratsam → „Doppelt hält besser“



Vertragsübertragungen

- > Bisherige Rechtslage:
 - Untergang aller (?) Sicherheiten im Fall der Übertragung des gesamten Vertrags (Pfandrechte, Bürgschaften, fiduziarische Kreditsicherheiten)
 - Ausnahme für Großportfolioübertragungen seit dem Juli 2015
- > Probleme:
 - Erfordernis der Neubegründung mit Zustimmung des Sicherheitengebers
 - Rangbehalt nur bei Pfandrechten
- > Ab 1. Juli 2016:
 - Sicherheiten bleiben bestehen, sofern sie eine Forderung besichern, die auf die in den Vertrag eintretende Partei als neuen Gläubiger übergeht.



Selbständige Grundpfandrechte 1/2

- > „Selbständiges Pfandrecht“ = Pfandrecht, dessen Bestehen nicht von einer gesicherten Hauptschuld abhängig ist, und das auch unabhängig von der Hauptschuld übertragen werden kann.
- > 15. März 2014: Vollständiges Verbot der Schaffung neuer selbständiger Pfandrechte; Als „Ersatz“ vorgesehenes „abgesondertes Pfandrecht“ untauglich für die Praxis
- > Neue Rechtslage ab 1. Oktober 2016:
Wiedereinführung selbständiger Pfandrechte in bestimmten Fällen
 - Pfandnehmer können nur Finanzinstitute sein
 - Das Pfandrecht kann nur an Liegenschaften begründet werden
 - Höchstbetrag im Grundbuch einzutragen
 - Übertragung nur an andere Finanzinstitute
 - Umwandlung „normaler“ Hypotheken in selbst. PfR und vice versa
 - Umwandlung bestehender „abgesonderter“ Pfandrechte
 - Neue Schuldnerschutzvorschriften

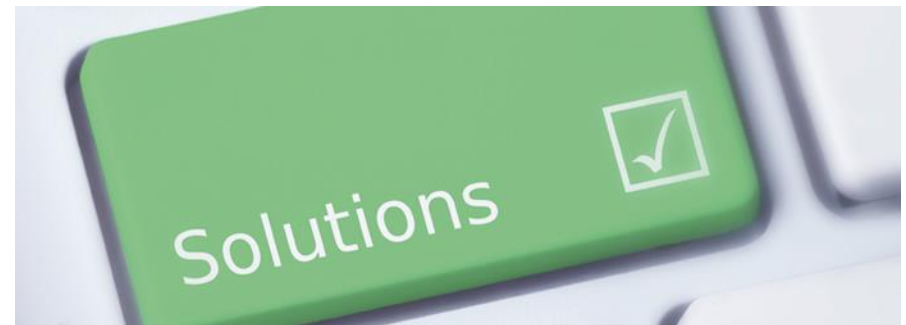
Selbständige Grundpfandrechte 2/2

- > Neue Vorschriften zum Schutz des Pfandschuldners
 - Schriftlicher Sicherungsvertrag (inkl. Vorschriften zur Vollstreckung)
 - Berufung auf Einreden des Hauptschuldners
 - Anspruch auf Löschung des Pfandrechts oder Umschreibung auf den Eigentümer selbst (vgl. Eigentümergrundschuld) oder ein drittes Finanzinstitut



Sicherheitentreuhänder

- > Erst seit dem 15. März 2014 - wenn auch mangelhaft - gesetzlich geregelt
- > Reform zum 1. Oktober 2016
 - Sicherheitentreuhänder können bereits vor Unterfertigung des Pfandvertrags bestellt werden
 - Möglichkeit des Austauschs des Sicherheitentreuhänders oder des Rückens der Sicherheitennehmer an seine Stelle
 - Möglichkeit der Begrenzung der Haftung des Pfandnehmers für Handlungen des Sicherheitentreuhänders (Zustimmung des Pfandgebers erforderlich)



Köszönöm a figyelmüket!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Torsten Braner, LL.M.

Partner, Taylor Wessing Budapest

t.braner@taylorwessing.com

+36 1 327 04 07

